



Feuerwehrreglement der Gemeinde Jeuss

Die Gemeindeversammlung von
JEUSS

gestützt:

- auf das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Gesetz);
- auf die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Verordnung);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern (GGPST);
- die interkommunale Vereinbarung der Feuerwehr JLS;

beschliesst:

Allgemeines

Artikel 1

Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden auf seinem Gemeindegebiet.

Artikel 2

Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt der Gemeinderat über:

- die interkommunale Feuerkommission,
- den Feuerwehrstab JLS,
- die Feuerwehr JLS.

Die
interkommunale
Feuerkommission

Artikel 3

Die interkommunale Feuerkommission (IFK) besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Jede Gemeinde ernennt 1 Mitglied aus ihrem Gemeinderat. Die IFK wird durch eines dieser Mitglieder präsidiert.

Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin (Kdt) sowie die örtlichen Kommandanten-Stellvertreter/Stellvertreterinnen (Kdt-Stv) sind von Amtes wegen in der Kommission.

Artikel 4

Die Kompetenzen der IFK sind in Art. 7 des Gesetzes, in Art. 3 der Verordnung und in der interkommunalen Vereinbarung der Feuerwehr JLS umschrieben.

A. Dienstpflicht / Rekrutierung / Feuerwehr-Ersatzabgabe

Dienstpflicht

Artikel 5

1 Die in der Gemeinde ansässigen Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, können durch Einteilung in das Feuerwehrkorps verpflichtet werden, Feuerwehrdienst zu leisten.

2 Diese Verpflichtung betrifft alle Frauen und Männer und beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Der Gemeinderat setzt nach seinem Bedürfnis die Altersklasse, die zum Feuerwehrdienst verpflichtet, fest (siehe Anhang und Tarifblatt).

3 Im Bedarfsfall können die Altersgrenzen auf 18 und 60 Jahre festgesetzt werden.

Einteilung	4 Zur Erhaltung des notwendigen Personenbestandes werden regelmässig genügend Männer und Frauen in das Korps eingeteilt. 5 Niemand hat Anspruch auf Einteilung in das Feuerwehrkorps.
Befreiung	6 Von der Dienst- und Feuerwehr-Ersatzpflicht befreit sind: a) der/die Gemeindepräsident/in b) der/die Zivilschutz-Ortschef/in c) geistig und körperlich Behinderte (mit Arztzeugnis) Über ein Gesuch um Befreiung der Dienst- und Feuerwehr-Ersatzpflicht entscheidet der Gemeinderat.
Feuerwehr-Ersatzabgabe	Artikel 6. 1 Mit Ausnahme der diensttuenden Feuerwehrleuten und deren Lebenspartner(in) haben alle dienstpflichtige Männer und Frauen eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten. 2 Die Höhe der Abgabe wird von der Gemeindeversammlung festgesetzt. 3 Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt. 4 Dienstpflichtige im Alter unter 25 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden und sich diesbezüglich entsprechend ausweisen, können von der Ersatzabgabe befreit werden.

B. Die Feuerwehrkorpororganisation

Artikel 7

1 Das Feuerwehrkorps ist militärisch organisiert und untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte JLS und dem Befehl des Kdt.

2 Die Mannschaft und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

Artikel 8

Das Korps ist Mitglied des Bezirks-, des Kantonal- und des schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Artikel 9

Die Korpsführung ist dem Stab anvertraut, welcher sich aus dem Kader konstituiert, d.h. dem/der Kdt, seinen Kdt-Stv, aus subalternen Offizieren und höheren Unteroffizieren. Den Sitzungen des Stabes wohnen ebenfalls die drei Ressortleiter/Ressortleiterinnen der lokalen Gemeinderäte JLS mit beratender Stimme bei.

Artikel 10

Der Feuerwehrstab rekrutiert im Auftrag des Gemeinderates die Feuerwehrangehörigen. Dies geschieht durch persönliches Aufgebot.

Artikel 11

1 Der Feuerwehrstab schlägt der IFK die Neuernennung der Offiziere vor.

2 Der Feuerwehrstab ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilung vor.

Ernennungen

3 Die Ernennungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Artikel 12

Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial wird von den Gemeinden, gemäss der kantonalen Vorschriften und gemäss dem Verteilschlüssel der interkommunalen Vereinbarung, auf Antrag des Feuerwehrstabes, beschafft.

Feuerwehrmaterial **Artikel 13**

Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist dem Gemeinderat ein Materialrapport abzugeben.

Inventar	Artikel 14 Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre persönliche Ausrüstung; sie sind verpflichtet, sie in sauberem und gutem Zustand zu halten. Bei Wegzug oder Austritt aus dem Korps ist die Ausrüstung dem Materialverwalter persönlich abzugeben. Nicht abgegebenes Material wird fakturiert.
Persönliche Ausrüstung	Artikel 15 Der/die Kdt ist verantwortlich für die Alarmorganisation, die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kdt und der Kdt-Stv durch die kantonale Verordnung geregelt. Nach jedem Brandfall hat der/die Kdt sofort ein Brandbericht zuhänden des Oberamtes, des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde und der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt auszustellen (Formular KGV).
Pflichten Kdt	Artikel 16 1 Der /die Kdt und seine Kdt-Stv bestimmen die Daten der obligatorischen Übungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab. Bis Ende Januar erhalten alle Angehörigen des Feuerwehrkorps das Übungsprogramm des laufenden Jahres, soweit es sich festlegen lässt, schriftlich zugestellt. 2 Zu jeder Übung erfolgt ein schriftliches Aufgebot. Ausnahmsweise kann mündlich aufgeboden werden.
Übungen	3 Die Übungsdaten werden gemäss Absatz 1 dem Gemeinderat, dem Oberamt und dem Bezirks-TK-Präsidenten gemeldet.
Aufgebot zur Übung	Artikel 17 2 Die Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar: - Todesfall in der Familie; - Krankheit, Unfall, Schwangerschaftsurlaub mit Arztzeugnis; - Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst. Auf ein schriftliches Gesuch hin, kann die IFK weitere Fälle als entschuldbar gelten lassen.
Entschuldigungen	Entschuldigungen sind schriftlich an den/die Kdt oder seine Kdt-Stv, grundsätzlich vor der Übung, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Übung abzugeben.
	Artikel 18 Alle Feuerwehrangehörigen, gleich welchen Grades, sind verpflichtet, an der Brandbekämpfung teilzunehmen.
	Artikel 19 Unbegründete Abwesenheit an einer Übung oder an Brandeinsätzen ist strafbar. Es gelten die Bussen gemäss Tarifblatt.
	Artikel 20 Für verspätetes Eintreffen an Übungen wird der Sold um 50 % reduziert. Verspätungen über 30 Minuten gelten als Abwesenheit.
Bussen	Artikel 21 1 Wer einem Befehl nicht Folge leistet, grobfahrlässig handelt oder in irgend einer Form gegen das vorliegende Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer von der IFK beantragten Busse gemäss Tarifblatt bestraft. Bei groben Vergehen kann der Ausschluss erfolgen. Die Bussen werden vom Gemeinderat verfügt.
Disziplinarische Massnahmen	2 Die Strafbestimmungen des Art. 50ff des Gesetzes sind vorbehalten. Artikel 22 Die Strafanzeige wird vom/von der Kdt oder seiner Kdt-Stv vorgenommen.
	Artikel 23

Rekursrecht 1 Gegen jeden Entscheid des/der Kdt, seiner Kdt-Stv oder des Feuerwehrstabes, gestützt auf das vorliegende Reglement, kann innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Rechtsmittel 2 Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und begründet sein, andernfalls kann die Unannehmbarkeit ausgesprochen werden.

3 Gegen jeden Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Oberamtmann Rekurs erhoben werden.

Artikel 24

Einsprachen, betreffend der Anwendung des vorliegenden Reglements, sind an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an den Oberamtmann.

Hingegen kann gegen Entscheide vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage.

Übergangs- und
Schluss-
bestimmungen

Artikel 25

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Feuerwehrreglement der Gemeinde Jeuss vom 29. April 1998, (der Gemeinde Lurtigen vom 11. Dezember 1998 / der Gemeinde Salvenach vom 11. Dezember 1998).

Artikel 26

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Oberamt in Kraft, Beschlossen vom Gemeinderat Jeuss am 10. April 2003.

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Jeuss am 29. April 2003,

Der Ammann



U. Minder



Die Schreiberin



M. Marti

Genehmigt vom Oberamt des Seebezirks,

Murten, am 11.06.2003

Der Oberamtmann

sig. Daniel Lehmann

Anhang und Tarifblatt zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Jeuss

Gültig ab 1. Januar 2012.

I. Feuerwehr-Ersatzabgabe

Artikel 6

Die Feuerwehr-Ersatzabgabe beträgt jährlich CHF 200.- pro Person im feuerwehrpflichtigen Alter.

II. Disziplinarische Massnahmen

Artikel 21

Widerhandlungen werden mit einer Busse von CHF 20.- bis 1'000.- bestraft.

III. Bussen

Artikel 19

Für unbegründete Abwesenheit an Übungen und Brandeinsätzen gelten die folgenden Bussen:

CHF 30.- beim ersten Mal

CHF 60.- beim zweiten Mal

CHF 120.- beim dritten und jedem weiteren Mal im Kalenderjahr.

IV. Besoldung

Interkommunale Vereinbarung Feuerwehr JLS, Artikel 9

Die Ansätze betragen:	Kader	Mannschaft
Feuerwehrrübung	CHF 45.-	CHF 35.-
Brand- und Spezialeinsatz	CHF 25.-/h	CHF 25.-/h

Entschädigungen für Privatfahrzeuge werden separat geregelt.

V. Dienstpflicht

Artikel 5

Die Dienstpflicht betrifft alle Männer und Frauen und beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31.

Dezember des Jahres, in welchem das 48. Altersjahr vollendet wird.

Neuzuzüger in dieser Altersgruppe werden erst im Folgejahr dienst- oder ersatzabgabepflichtig. Ersatzabgabepflichtige Wegzuger bezahlen die Ersatzsteuer pro rata temporis.

Vor der Herausgabe des Heimatscheins wird geprüft, ob die FW-Ausrüstung abgegeben wurde. Der Materialverwalter oder FW-Kdt erstellt ein entsprechendes Entlastungsformular, das bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden muss.

V. Anzahl Übungen

Artikel 16

Pro Kalenderjahr werden mindestens 5 Mannschaftsübungen durchgeführt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Jeuss am 18. April 2011

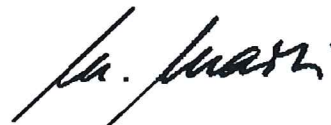
Der Ammann



U. Minder



Die Schreiberin



M. Marti

Feuerwehrreglement Der Gemeinde Lurtigen (Jeuss / Salvenach)

(Für jede Gemeinde ein separates, aber identisches Reglement)

Die Gemeindeversammlung von
LURTIGEN (JEUSS / SALVENACH)

gestützt:

- auf das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Gesetz);
- auf die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Verordnung);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern (GGPST);
- die interkommunale Vereinbarung der Feuerwehr JLS;

beschliesst:

Allgemeines

Artikel 1

Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden auf seinem Gemeindegebiet.

Artikel 2

Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt der Gemeinderat über:

- die interkommunale Feuerkommission,
- den Feuerwehrstab JLS,
- die Feuerwehr JLS.

Die interkommunale Feuerkommission

Artikel 3

Die interkommunale Feuerkommission (IFK) besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Jede Gemeinde ernennt 1 Mitglied aus ihrem Gemeinderat. Die IFK wird durch eines dieser Mitglieder präsiert.

Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin (Kdt) sowie die örtlichen Kommandanten-Stellvertreter/Stellvertreterinnen (Kdt-Stv) sind von Amtes wegen in der Kommission.

Artikel 4

Die Kompetenzen der IFK sind in Art. 7 des Gesetzes, in Art. 3 der Verordnung und in der interkommunalen Vereinbarung der Feuerwehr JLS umschrieben.

A. Dienstpflicht / Rekrutierung / Feuerwehr-Ersatzabgabe

Dienstpflicht

Artikel 5

1 Die in der Gemeinde ansässigen Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, können durch Einteilung in das Feuerwehrkorps verpflichtet werden, Feuerwehrdienst zu leisten.

2 Diese Verpflichtung betrifft alle Frauen und Männer und beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Der Gemeinderat setzt nach seinem Bedürfnis die Altersklasse, die zum Feuerwehrdienst

verpflichtet, fest (siehe Anhang und Tarifblatt).

3 Im Bedarfsfall können die Altersgrenzen auf 18 und 60 Jahre festgesetzt werden.

Einteilung

4 Zur Erhaltung des notwendigen Personenbestandes werden regelmässig genügend Männer und Frauen in das Korps eingeteilt.

5 Niemand hat Anspruch auf Einteilung in das Feuerwehrkorps.

6 Von der Dienst- und Feuerwehr-Ersatzpflicht befreit sind:

- a) der/die Gemeindepräsident/in
- b) der/die Zivilschutz-Ortschef/in
- c) geistig und körperlich Behinderte (mit Arztzeugnis)

Befreiung

Über ein Gesuch um Befreiung der Dienst- und Feuerwehr-Ersatzpflicht entscheidet der Gemeinderat.

Feuerwehr- Ersatzabgabe

Artikel 6.

1 Mit Ausnahme der diensttuenden Feuerwehrleuten und deren Lebenspartner(in) haben alle dienstpflichtigen Männer und Frauen eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten.

2 Die Höhe der Abgabe wird von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

3 Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

4 Dienstpflichtige im Alter unter 25 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden und sich diesbezüglich entsprechend ausweisen, können von der Ersatzabgabe befreit werden.

B. Die Feuerwehrkorpsorganisation

Artikel 7

1 Das Feuerwehrkorps ist militärisch organisiert und untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte JLS und dem Befehl des Kdt.

2 Die Mannschaft und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

Artikel 8

Das Korps ist Mitglied des Bezirks-, des Kantonal- und des schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Artikel 9

Die Korpsführung ist dem Stab anvertraut, welcher sich aus dem Kader konstituiert, d.h. dem/der Kdt, seinen Kdt-Stv, aus subalternen Offizieren und höheren Unteroffizieren. Den Sitzungen des Stabes wohnen ebenfalls die drei Ressortleiter/Ressortleiterinnen der lokalen Gemeinderäte JLS mit beratender Stimme bei.

Feuerwehrstab

Artikel 10

Der Feuerwehrstab rekrutiert im Auftrag des Gemeinderates die Feuerwehrangehörigen. Dies geschieht durch persönliches Aufgebot.

Rekrutierung

Artikel 11

1 Der Feuerwehrstab schlägt der IFK die Neuernennung der Offiziere vor.

Ernennungen

2 Der Feuerwehrstab ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilung vor.

3 Die Ernennungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Feuerwehrmaterial	Artikel 12 Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial wird von den Gemeinden, gemäss der kantonalen Vorschriften und gemäss dem Verteilschlüssel der interkommunalen Vereinbarung, auf Antrag des Feuerwehrstabes, beschafft.
Inventar	Artikel 13 Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist dem Gemeinderat ein Materialrapport abzugeben.
Persönliche Ausrüstung	Artikel 14 Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre persönliche Ausrüstung; sie sind verpflichtet, sie in sauberem und gutem Zustand zu halten. Bei Wegzug oder Austritt aus dem Korps ist die Ausrüstung dem Materialverwalter persönlich abzugeben. Nicht abgegebenes Material wird fakturiert.
Pflichten Kdt	Artikel 15 Der/die Kdt ist verantwortlich für die Alarmorganisation, die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kdt und der Kdt-Stv durch die kantonale Verordnung geregelt. Nach jedem Brandfall hat der/die Kdt sofort ein Brandbericht zuhanden des Oberamtes, des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde und der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt auszustellen (Formular KGV).
Übungen	Artikel 16 1 Der /die Kdt und seine Kdt-Stv bestimmen die Daten der obligatorischen Übungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab. Bis Ende Januar erhalten alle Angehörigen des Feuerwehrkorps das Übungsprogramm des laufenden Jahres, soweit es sich festlegen lässt, schriftlich zugestellt.
Aufgebot zur Übung	2 Zu jeder Übung erfolgt ein schriftliches Aufgebot. Ausnahmsweise kann mündlich aufgeboden werden. 3 Die Übungsdaten werden gemäss Absatz 1 dem Gemeinderat, dem Oberamt und dem Bezirks-TK-Präsidenten gemeldet.
Entschuldigungen	Artikel 17 2 Die Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar: - Todesfall in der Familie; - Krankheit, Unfall, Schwangerschaftsurlaub mit Arztzeugnis; - Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst. Auf ein schriftliches Gesuch hin, kann die IFK weitere Fälle als entschuldbar gelten lassen. Entschuldigungen sind schriftlich an den/die Kdt oder seine Kdt-Stv, grundsätzlich vor der Übung, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Übung abzugeben. Artikel 18 Alle Feuerwehrangehörigen, gleich welchen Grades, sind verpflichtet, an der Brandbekämpfung teilzunehmen.
Bussen	Artikel 19 Unbegründete Abwesenheit an einer Übung oder an Brandeinsätzen ist strafbar. Es gelten die Bussen gemäss Tarifblatt. Artikel 20 Für verspätetes Eintreffen an Übungen wird der Sold um 50 % reduziert. Verspätungen über 30 Minuten gelten als Abwesenheit.

**Disziplinarische
Massnahmen**

Artikel 21

1 Wer einem Befehl nicht Folge leistet, grobfahrlässig handelt oder in irgend einer Form gegen das vorliegende Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer von der IFK beantragten Busse gemäss Tarifblatt bestraft. Bei groben Vergehen kann der Ausschluss erfolgen.

Die Bussen werden vom Gemeinderat verfügt.

2 Die Strafbestimmungen des Art. 50ff des Gesetzes sind vorbehalten.

Artikel 22

Die Strafanzeige wird vom/von der Kdt oder seiner Kdt-Stv vorgenommen.

Rekursrecht

Artikel 23

1 Gegen jeden Entscheid des/der Kdt, seiner Kdt-Stv oder des Feuerwehrstabes, gestützt auf das vorliegende Reglement, kann innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und begründet sein, andernfalls kann die Unannehmbarkeit ausgesprochen werden.

3 Gegen jeden Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Oberamtmann Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Artikel 24

Einsprachen, betreffend der Anwendung des vorliegenden Reglements, sind an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an den Oberamtmann.

Hingegen kann gegen Entscheide vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage.

**Übergangs- und
Schluss-
bestimmungen**

Artikel 25

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Feuerwehrreglement der Gemeinde Jeuss vom 29. April 1998, (der Gemeinde Lurtigen vom 11. Dezember 1998 / der Gemeinde Salvenach vom 11. Dezember 1998).

Artikel 26

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Oberamt in Kraft, Beschlossen vom Gemeinderat Lurtigen (Jeuss/Salvenach) am 02. April 2003.

Angenommen an den Gemeindeversammlung von Lurtigen am 02. Mai 2003 (von Jeuss am 29. April 2003 / von Salvenach am 02. Mai 2003).

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

Sig. U. Herren

Sig. F. Herren

Genehmigt vom Oberamt des Seebezirks,

Murten, am 10. Juli 2003

Der Oberamtmann

Sig. D. Lehmann

Anhang und Tarifblatt zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Lurtigen (Jeuss / Salvenach)

Gültig ab 01.01.2012

I. Feuerwehr- Ersatzabgabe

Artikel 6

Die Feuerwehr-Ersatzabgabe beträgt jährlich CHF 200.- pro Person im feuerwehrpflichtigen Alter.

II. Disziplinarische Massnahmen

Artikel 21

Widerhandlungen werden mit einer Busse von CHF 20.- bis 1 000.- bestraft.

III. Bussen

Artikel 19

Für unbegründete Abwesenheit an Übungen und Brandeinsätzen gelten die folgenden Bussen:

CHF 30.- beim ersten Mal

CHF 60.- beim zweiten Mal

CHF 120.- beim dritten und jedem weiteren Mal im Kalenderjahr.

IV. Besoldung

Interkommunale Vereinbarung Feuerwehr JLS, Artikel 9

Die Ansätze betragen:

	Kader	Mannschaft
Feuerwehrrübung	CHF 45.-	CHF 35.-
Brand- und Spezialeinsatz	CHF 25.-/Std	CHF 25.-/Std

Entschädigungen für Privatfahrzeuge werden separat geregelt

V. Dienstpflicht

Artikel 5

Die Dienstpflicht betrifft alle Männer und Frauen und beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 48. Altersjahr vollendet wird.

Neuzuzüger in dieser Altersgruppe werden erst im Folgejahr dienst- oder ersatzabgabepflichtig. Ersatzabgabepflichtige Wegzöger bezahlen die Ersatzsteuer pro rata temporis. Vor der Herausgabe des Heimatscheins wird geprüft, ob die FW-Ausrüstung abgegeben wurde. Der Materialverwalter oder FW-Kdt erstellt ein entsprechendes Entlastungsformular, das bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden muss.

V. Anzahl Übungen

Artikel 16

Pro Kalenderjahr werden mindestens 5 Mannschaftsübungen durchgeführt.

Änderungen im Anhang genehmigt an der Gemeindeversammlung am 21. April 2011.

Der Ammann

Die Gemeindeverwalterin

Sig. Hans-Beat Johner

Sig. Marianne Sommer

Gemeinde Courlevon



Reglement betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst

Feuerwehrverband Region Murten

Reglement betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst

Die Gemeindeversammlung von Courlevon

gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Feuerpolizeigesetz – FPolG; SGF 731.0.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesetz – GG; SGF 140.1);
- die Statuten des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. Mai 2012 (Verbandsstatuten);
- das Feuerwehrreglement des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. November 2012 (Feuerwehrreglement - FwRegl)

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Mit diesem Reglement werden die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst sowie die Bemessungsgrundlagen und die Vollzugsmodalitäten festgelegt.

Grundsätze

Art. 2

¹Die Ersatzabgabe stellt eine finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte persönliche Dienstleistungen in der Feuerwehr dar.

²Der Feuerwehrdienstpflicht unterstehende Personen, die nicht eingeteilt sind und keinen Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

³Die Abgabepflicht besteht auch für in ungetrennter Ehe oder anerkannter Partnerschaft lebende Ehegatten oder Partner, die keinen Feuerwehrdienst leisten (Art. 10 Abs. 2 FwRegl).

⁴Die Einnahmen aus Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Sie dienen der teilweisen Deckung von der Gemeinde belasteten Kosten des Feuerwehrverbandes, soweit diese nicht aus Mitteln der Gemeindesteuern finanziert werden. Die Einnahmen können auch zur Bildung zweckgebundener Reserven verwendet werden.

⁵Für die Befreiung von der Ersatzabgabe gilt Art. 32 Abs. 1 der Verbandsstatuten (vgl. auch Art. 10 Abs. 3 FwRegl).

Höhe der Ersatzabgabe

Art. 3

¹Die jährliche Ersatzabgabe beträgt Fr. 200.--. Die in ungetrennter Ehe oder in anerkannter Partnerschaft lebenden Ehegatten oder Partner von feuerwehr- und ersatzabgabepflichtigen Personen bezahlen eine Abgabe von Fr. 100.--.

²Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe innerhalb des unter Abs. 1 aufgeführten Tarifrahmens fest. Er trägt dabei dem von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil an den Gesamtkosten des Feuerwehrverbandes sowie den von den Verbandsorganen erlassenen Empfehlungen Rechnung.

Reduzierte Abgabe

Art. 4

¹Personen unter 25 Jahren, die eine Ausbildung absolvieren, haben einen Drittel der ordentlichen jährlichen Ersatzabgabe zu entrichten. Die reduzierte Abgabe wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Dem Gesuch ist eine Ausbildungsbestätigung beizulegen. Wird die Ausbildung für mehr als drei Monate unterbrochen, gänzlich abgebrochen oder beendet, ist davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

²Ersatzpflichtige Personen mit einem niedrigen Steuereinkommen können um teilweisen Erlass der Ersatzabgabe nachsuchen. Die Ersatzabgabe kann ihnen auf schriftliches Gesuch hin gänzlich erlassen werden, wenn deren Bezug für sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Die finanziellen Verhältnisse, derentwegen um eine Befreiung von der Ersatzabgabe ersucht wird, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Über eine allfällige Befreiung entscheidet der Gemeinderat. Er beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse zugunsten der abgabepflichtigen Person, hat sie davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

³Kommen Ersatzpflichtige, denen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 eine Reduktion oder ein Erlass der Ersatzabgabe gewährt worden ist, bei Veränderung ihrer (finanziellen) Verhältnisse ihrer Meldepflicht nicht nach, werden infolge der Versäumnis nicht in Rechnung gestellte Abgabebetriebe bei Bekanntwerden der Mutation nachgefordert.

Anrechnung von Dienstjahren

Art. 5

¹Wird eine dienstpflichtige Person aus der Feuerwehr entlassen und dadurch ersatzpflichtig, reduziert sich die von ihr geschuldete Ersatzabgabe ab dem zehnten geleisteten Dienstjahr pro zusätzlich geleistetes Jahr um 10%.

²Nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstleistung werden Angehörige der Feuerwehr von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

Wegzug aus der Ge- meinde

Art. 6

Zieht eine ersatzpflichtige Person in eine andere Verbands- oder eine Drittgemeinde, wird die Höhe der Ersatzabgabe aufgrund der Wohnsitzdauer in der Gemeinde Courlevon anteilmässig („pro rata temporis“) berechnet.

Inkasso

Art. 7

¹Die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde stellt der ersatzpflichtigen Person die geschuldete jährliche Ersatzabgabe unter Ansetzen einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung.

²Kommt die ersatzpflichtige Person ihrer Zahlungsfrist innert gesetzter Frist nicht nach, wird sie zur Zahlung ermahnt und bei fruchtloser Mahnung betrieben.

³Für nicht innert Frist geleistete Ersatzabgaben wird ein Verzugszins zum Verzugzinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittel

Art. 8

¹Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes getroffenen Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen die vom Gemeinderat gestützt auf eine Einsprache getroffenen Entscheide ist die Beschwerde an das Oberamt zulässig. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe oder

³Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage nach Zustellung des angefochtenen Entscheides.

⁴Das Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Genehmigungsvorbehalt Art. 9

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch das Oberamt, welches die Stellungnahme der Kantonalen Gebäudeversicherung einholt (Art. 36 Abs. 2 FPolG). Es tritt am ersten Tag des der Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

Schlussbestimmung

Art. 10

¹Dieses Reglementes ersetzt das Feuerwehrreglement der Gemeinde Courlevon vom 4. Dezember 2006 und tritt nach Genehmigung durch das Oberamt des Seebezirks in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Courlevon genehmigt:

Courlevon, den 9. Dezember 2013

Der Ammann:



George Riesen

Die Schreiberin:



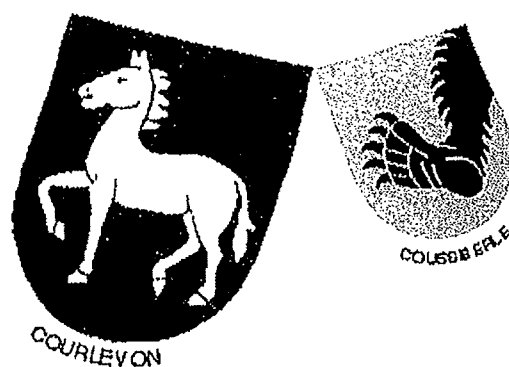
Margrit Liniger

Vom Oberamt des Seebezirkes genehmigt:

Murten, den

Der Oberamtmann

Daniel Lehmann



Reglement der Gemeinde Courlevon über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung von Courlevon

Gestützt:

- auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Gesetz vom 10. Mai über die Gemeindesteuern (GStG);

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Rahmen im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. KAPITEL: Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 2 Pflichten von Haltern

¹Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

²Sie teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde alle Änderungen mit, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank ANIS betreffen.

3. KAPITEL: Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹Die Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

²Es ist insbesondere verboten, dass Passanten von einem Hund belästigt werden.

Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle des Halters entziehen.

²Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um den Halter zu ermitteln. Gelingt ihm das nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Veterinäramt oder notfalls der Polizei.

Art. 5 Gefährliche Hunde

a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen den in seiner Gemeinde wohnhafte Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

²Er kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 6 b) Meldung (Art. 25 HHG)

Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Art. 7 Hundeverbotzonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹In folgende Gebieten sind Hunde untersagt:

- Friedhof
- Kinderspielplätze

²Im Dorf müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)

¹Vom 1. April bis 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

²Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und Art. 47 HHR)

¹Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich Anderer nicht verschmutzt.

²Sie muss Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

²Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

4. KAPITEL: Gebühren

Kommunale Hundesteuer

Art. 11 Grundsatz

¹Die Gemeinde verzichtet, gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010, auf eine Erhebung der Steuer.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 12 Grundsatz

¹Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Nicht fristgerechte bezahlte Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 13 Rechtsmittel

Im Allgemeinen

¹Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

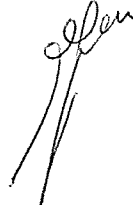
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 28. März 2011.

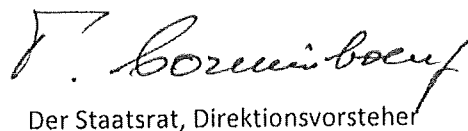
Die Schreiberin



Der Ammann



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am 28. JUNI 2011



Der Staatsrat, Direktionsvorsteher



Gemeinde Jeuss

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer der Gemeinde Jeuss

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Jeuss

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
gestützt auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt:

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. KAPITEL : Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern

¹Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

²Sie teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde alle Änderungen mit, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank ANIS betreffen.

3. KAPITEL : Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

²Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihm dies nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Veterinäramt (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.

Art. 5 Gefährliche Hunde

a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen die in seiner Gemeinde wohnhafte Halterin oder den in seiner Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

²Er kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 6 b) Meldung (Art. 25 HHG)

Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:

- ⇒ auf dem Schulhausplatz
- ⇒ auf dem Friedhof

²In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- ⇒ in den Wohnquartieren

Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)

¹Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

²Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR)

¹Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

²Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde oder bei sich zuhause entsorgen.

Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

²Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

4. KAPITEL: Gebühren

1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer

Art. 11 Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

²Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

³Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴Die Datenbank ANIS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 12 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt 50 Franken pro Hund und Jahr.

Art. 13 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG et 55 HHR)

¹Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher und die Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.

²Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Besteuerung der Händlerinnen und Händler mit Patent

Art. 14 Grundsatz

Personen mit einem Hundehandelspatent entrichten einmal jährlich eine kommunale Steuer, unabhängig von der Anzahl Hunde, die sie halten.

Art. 15 Berechnung der Steuer

¹Die Steuer, die Hundehändlerinnen und -händler jährlich für das Hundehandelspatent entrichten müssen, setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) einer Grundgebühr von 150 Franken;
- b) einer Umsatzgebühr von 10 Franken für jeden umgesetzten Hund.

²Die Höhe der Umsatzgebühr wird aufgrund der Anzahl der Geschäfte, die im Gesuch um das Hundehandelspatent angegeben wurde, provisorisch festgelegt. Die definitive Festlegung der Höhe des Betrags kann auf der Grundlage der in der Datenbank ANIS gespeicherten Daten erfolgen.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 16 Grundsatz

¹Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 17 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹Jede Hinterziehung der in den Artikeln 11 und 14 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 18 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 19 Rechtsmittel a) Im Allgemeinen

¹Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Artikel 20 dieses Reglements, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 b) Beanstandung der Steuerrechnung

¹Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

²Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

³Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen**Art. 21** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 08. 12. 2010

Der Ammann

Die Schreiberin

U. Minder

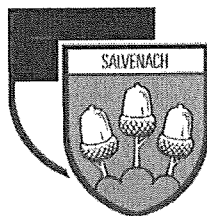
M. Marti



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am 25. 01. 2011

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher

Pascal Corminboeuf



REGLEMENT BETREFFEND DIE

HUNDESTEUER

DER

GEMEINDE SALVENACH

Die Gemeindeversammlung von Salvenach

Gestützt:

- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG),

beschliesst :

Artikel 1. ¹Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf dem Besitz von Hunden. Diese Steuer wird von allen Hundehaltern (natürlichen und juristischen Personen) erhoben, die in der Gemeinde wohnen.

²Für die Haltung von Hunden, die im Laufe eines Jahres geboren oder erworben wurden, ist die gesamte Jahressteuer geschuldet.

Art. 2. Blindenführer-, Polizei-, Armee- und Lawinenhunde, Hunde von Wildhütern und Fischereiaufsehern sowie Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.

Art. 3. ¹Die Steuer beträgt 30.- Franken pro Hund und Jahr.

²Der Gemeinderat ist befugt, das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Bezirks zu übertragen.

Art. 4. ¹Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird mit Busse von 20 bis 200 Franken geahndet. Die Steuer bleibt neben der Busse geschuldet. Der Gemeinderat verhängt die Busse durch Strafbefehl (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Erhebt der Beschuldigte Einsprache, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 5. ¹Der Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Einschätzung oder der Steuerrechnung bei der die Steuer erhebenden Behörde Einsprache einlegen.

²Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz bei.

Art. 6. Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion des Innern und der Landwirtschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin

Der Ammann

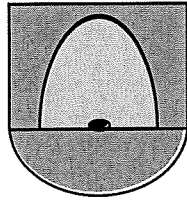
Sig. Margrit Haenni

Sig. René Leicht

Genehmigt durch die Direktion des Innern und der Landwirtschaft, am **24.01.2005**

Der Staatsrat-Direktor :

Sig. Pascal Corminboeuf



Gemeinde Jeuss

Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- Artikel 66 Absatz 5 und Artikel 149 Absatz 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG);
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (AR/RPBG).

erlässt die Gemeinde Jeuss folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Artikel 1

1.1. Zweck des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.

1.2. Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben, sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Kreis der Abgabepflichtigen

Artikel 2

Schuldner der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchssteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht, oder der von einer in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Pflichten befreit wird.

II. Verwaltungsgebühren

Gebührenpflichtige Leistungen

Artikel 3

3.1. Der Gebührenpflicht unterliegen:

- a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne;
- b) Vorprüfungsgesuche, Gesuche um Standortbewilligung, sowie endgültige Gesuche betreffend Bauprojekte.

Der Begriff des Bauprojektes umfasst die Erstellungs-, Wiederaufbau-, Umbau-, Vergrösserungs-, Instandstellungs-, Abbruch- und Materialausbeutungsarbeiten, sowie alle andern bewilligungspflichtigen Arbeiten.

3.2. Der Gebührenpflicht unterliegen ebenfalls die Kontrolle der Arbeiten, sowie die Ausstellung des Uebereinstimmungsnachweises und der Bezugsbewilligung.

Berechnungskriterien

Artikel 4

4.1. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers (Abs. 4.2). Die proportionale Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Abs. 4.3). Grundtaxe und proportionale Gebühr werden jedes Jahr vom Gemeinderat im Rahmen der Tarifordnung neu festgelegt.

4.2. Die Grundtaxe beträgt minimal Fr. 75.-- und maximal Fr. 100.--.

4.3. Die proportionale Gebühr ist ein Stundentarif von minimal Fr. 120.-- und maximal Fr. 200.--.

Wenn die Komplexität des Gesuchs jedoch den Beizug eines Spezialisten erfordert, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
Für die Kontrolle des Schnurgerüsts und der äusseren Kanalisation kann die Gemeinde einen Geometer oder Ingenieur beauftragen, deren effektive Aufwendungen zusätzlich verrechnet werden.

Höchstbetrag

Artikel 5

Die Gebühr darf Fr. 20'000.-- nicht übersteigen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Zeitpunkt der Erhebung

Artikel 6

6.1. Die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben werden bei der Genehmi-

gung der Detailbebauungspläne oder der Erteilung der Bewilligung erhoben.

- 6.2. Bei den Vorprüfungsge suchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.
- 6.3. Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins zum Zinssatz der 1. Hypotheken der Freiburgischen Staatsbank sowie ein Strafzins von 2% geschuldet.

Rechtsbehelfe

Artikel 7

- 7.1. Einsprachen gegen Gebührenpflicht und -betrag, der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben, sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.
- 7.2. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Artikel 8

Alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 9

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

So angenommen von der Gemeindeversammlung vom 27. April 1995.

Der Ammann

Die Schreiberin

Ueli Minder

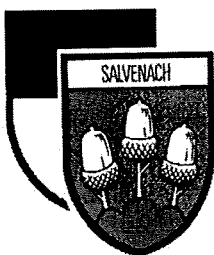
Margrit Marti

Genehmigt von der Baudirektion

Freiburg, den

Der Baudirektor:

Pierre Aeby



Technische Weisungen für den Strassenbau der Gemeinde Salvenach

1.0 Allgemeines

Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die VSS Normen (Schweiz. Verband der Strassen und Verkehrsfachleute).

2.0 Strassenbreite

Die Strassenbreite beträgt 4.00 m. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Auf beiden Seiten ist ein Kiesbankett von 0.50 m zu erstellen. Die Vermarchung erfolgt auf dem Strassenabschluss (innerorts).

2.1 Seitenabschluss

Der seitliche Strassenabschluss ist beidseitig und auf der ganzen Länge mit den handelsüblichen Rand- oder Bundsteinen zu erstellen.

3.0 Strassengefälle (Längsgefälle)

Das Strassengefälle darf 10 % nicht übersteigen (in Kurven gilt das Fallliniengefälle). Steilere Strecken werden nur bewilligt wenn nachgewiesen werden kann, dass keine andere Strassenführung möglich ist. Sie dürfen aber 15 % nicht übersteigen.

4.0 Aufbau des Oberbaus

Der Oberbau richtet sich nach der funktionellen Strasseneinteilung. Dieser Bau richtet sich ebenfalls nach der zukünftigen Verkehrsbelastung (Lastwagen) sowie den vorhandenen Untergrundverhältnissen.

Im Weiteren darf für den Koffer kein frostgefährliches Kiesmaterial verwendet werden. (Feinanteil, Korngrösse kleiner als 0.063 mm, nicht mehr als 5%)

Um die Übernahme der Strasse ins Gemeindееigentum sicherzustellen, kann die Gemeinde einen Tragfähigkeitsnachweis (schneller ME -Versuch Norm 670'318) verlangen. Dieser Nachweis muss auf der Planie, alle 20-25 m beidseits der Strasse ausgeführt werden. Die minimalen Verdichtungswerte richten sich nach der Norm 640'585a.

Anstelle von Kiessand können auch Ersatzmaterialien für die Kofferung verwendet werden, sofern sie den eingangs erwähnten Normen entsprechen.

Dem zuständigen Gemeinderat ist eine Kopie der Messergebnisse zuzustellen.

Die nachfolgend aufgezeichneten Werte bezüglich Kofferrung sind als Richtwerte aufzufassen und gelten für normalen Baugrund.

4.1 Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen mit Industriebauten (Kategorie I)

- Verschleisssschicht AC 11 N	40 mm
- Tragschicht: ACT 22	80 mm
- Koffer: Kies – Sand	<u>600 mm</u>
	<u>720 mm</u>

4.2 Erschliessungsstrassen nur mit Wohnbauten (Kategorie II)

- Verschleisssschicht AC 11N	40 mm
- Tragschicht : ACT 22	60 mm
- Koffer : Kies – Sand	<u>500 mm</u>
	<u>600 mm</u>

5.0 Wendeanlagen

Nicht durchgehende Strassen sind mit Wendeanlagen zu versehen. Die Wendeanlagen müssen ihren Anforderungen der USS Normen, namentlich hinsichtlich Norm SN 640'052 sowie den vorliegenden technischen Weisungen der Gemeinde, entsprechen. Zusätzlich sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Kofferbau muss gleich sein wie der, der zugeordneten Kategorien.
- b) Das Fallliniengefälle darf auf der ganzen Wendefläche nicht mehr als 6 % betragen.
- c) Die Entwässerung von Wendeschleifen sollte nach der Mitte erfolgen.
- d) Zusätzlich zum Fahrbahnbereich ist wegen des Überhangs der Fahrzeuge eine Freihaltezone vorzusehen (Dimension gemäss Norm). In dieser Zone darf kein Gegenstand höher als 20 cm sein.
- e) Der Gemeinderat kann das Anbringen von Signalisations- und Verbotstafeln verlangen.

6.0 Zeitpunkt der Übernahme von Privatstrassen

Aus Gründen der übermässigen Beanspruchung durch den Baustellenverkehr und den noch zu erstellenden Hausanschlüssen, wird eine Privatstrasse erst dann übernommen, wenn 85 % des zu erschliessenden Baugebietes überbaut ist.

Eine vorzeitige Übernahme ist mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung nur dann möglich, wenn die Kosten für einen nachträglichen Einbau des Feinbelages gem. Ziff. 4 bei der Gemeinde durch Einzahlung des Gegenwertes sichergestellt ist.

7.0 Beleuchtung

Die Infrastruktur für die Beleuchtung muss vor der Übernahme der Strasse erstellt sein.

Sie beinhaltet:

- Erstellen der Kandelaberschächte
- Erstellen der Rohrleitung für Beleuchtung exkl. Stromkabel

8.0 Aufsicht

Der Projektleiter ist verpflichtet, während der Projektierung des Bauwerkes den zuständigen Gemeinderat laufend zu informieren.

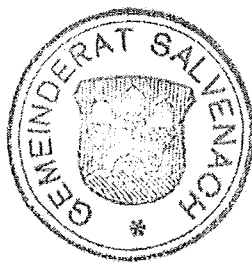
Während der Bauphase ist der Gemeinderat an die Bausitzungen einzuladen. Der Projektleiter ist verpflichtet dem Gemeinderat ein Sitzungsprotokoll zuzustellen.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom **06. September 2005**

Die Gemeindeschreiberin



Nicole Haenni



Der Gemeindeammann



René Leicht